

## **Die Erwartungen an die Rechtsprechung**

### **– aktueller Handlungsbedarf aus Sicht der Vertragszahnärzte**

**Thomas Muschallik**

- Auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung hat sich das Bundessozialgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme und der Einbindung privater Leistungserbringer in diese befasst. Unter weitgehender Orientierung an den jeweiligen Zielsetzungen des Gesetzgebers und dem Gemeinschaftsgut der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung hat das BSG dabei eine gesicherte rechtliche Grundlage herausgearbeitet, die allen Beteiligten eine sichere Bewertung auch der vielfältigen gesetzlichen Neuregelungen in diesem Bereich ermöglicht.
  
- Gleiches gilt im Grundsatz hinsichtlich der in diesem Bereich geltenden untergesetzlichen Rechtsnormen, wobei dem jeweiligen Normgeber ein ähnlich weiter Gestaltungsspielraum jedenfalls dann eingeräumt worden ist, wenn damit den jeweiligen Zielsetzungen des Gesetzgebers möglichst weitgehend Rechnung getragen werden kann.
  
- Bei der Norminterpretation sind allerdings Besonderheiten der zahnärztlichen Behandlung nicht immer angemessen berücksichtigt worden. Damit bleibt die Rechtsprechung sowohl hinter dem Gesetzgeber als auch den untergesetzlichen Normgebern in diesem Bereich zurück, die gerade im Hinblick auf diese Besonderheiten spezifische Regelungen gefunden haben (z. B.

Mehrkostenvereinbarungen bei Füllungen, Festzuschusssystem bei Zahnersatz, Gutachterverfahren).

- Wenn daher Erwartungen gegenüber der Rechtsprechung bestehen, dann die, dass bei der Interpretation entsprechender Spezialnormen auch insofern primär auf die diesbezüglichen Zielsetzungen des Gesetzgebers abgestellt wird, auch soweit diese von denjenigen in anderen Leistungssektoren abweichen sollten. Dies gilt ebenso hinsichtlich untergesetzlicher Rechtsnormen zur Umsetzung derartig spezieller gesetzlicher Regelungen.
- Soweit die bisherigen Ansätze einer zunehmenden wettbewerblichen Orientierung der GKV vom Gesetzgeber weiter verfolgt werden sollten, wird es auch Aufgabe der Rechtsprechung sein, ein solches Konzept nicht nur zwischen den verschiedenen Vertragspartnern, sondern auch zwischen diesen und dem weiterhin bestehenden Kollektivvertragssystem operationabel auszugestalten. Dies z. B. bei der Eingrenzung des Gestaltungsspielraumes, der den Partner von Selektivverträgen (§§ 73 b, c, 140a ff. SGB V) bei der Abweichung von dem tiefgestaffelten Regelungsgeflecht des SGB V eingeräumt wird sowie hinsichtlich der, in einem solchen System erforderlichen Bereinigungen der Gesamtvergütungen.
- Auch die Rechtsprechung wird zur Ausprägung einer fairen Wettbewerbsordnung und zur Vermeidung einer Degeneration des Kollektivvertragssystems zu einem bloßen Auffangbecken für wirtschaftlich uninteressante Risiken und Versorgungsaufträge beitragen müssen.